

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 9. November 2001

Teil II

391. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer

391. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2001 wird mit Zustimmung der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer, BGBl. Nr. 659/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Betragsangabe „127,50 S“ durch die Betragsangabe „9,3 €“, die Betragsangabe „306 S“ durch die Betragsangabe „22,3 €“ und die Betragsangabe „618 S“ durch die Betragsangabe „45 €“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 3. § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 391/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Strasser